

- Gegen Empfangsbekennnis -

Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH
vertr. d.d. Geschäftsführer S. Beck
Orpethaler Straße 50
34474 Diemelstadt-Wrexen

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPKS - 31.5-79 z 3501/19-2019/74

Dokument-Nr. 2023/205866

Bearbeiter/in: Herr Wiesmann / Frau Weichert

Durchwahl: 0561/ 106 - 4533 und - 4536

E-Mail: thomas.wiesmann@rpks.hessen.de
pia.weichert@rpks.hessen.de

Datum: 29.06.2023

Erlaubnisbescheid

I. Entscheidungen

1.

Auf Antrag vom 17.08.2022, zuletzt ergänzt am 07.12.2022, wird der

Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH

gesetzlich vertreten u.a. durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Beck,

Orpethaler Straße 50, 34474 Diemelstadt-Wrexen

- Betreiberin -

für den Standort Orpethaler Straße 50, 34474 Diemelstadt-Wrexen

nach §§ 8-13, 18, 54-57 und 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ die bis zum 30.06.2038 befristete widerrufliche Erlaubnis erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen des geplanten Heizkraftwerks und der Nebenflächen entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Benutzungsbedingungen (Abschnitt III) und Auflagen (Abschnitt IV Ziffer 2) wie folgt über die belebte Bodenzone in das Grundwasser einzuleiten:

Einleitung		
Niederschlagswasser		
Größe kanalisiertes Einzugsgebiet $A_{E,k}$ 0,2219 ha		
Gewässer		
Grundwasser		
Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Wrexen	18	11
Koordinaten Mitte Versickerungsanlage		UTM 32
		E 498714 N 5706302
Sedimentation		
Für das Niederschlagswasser der belasteten Verkehrsflächen ist eine Sedimentation erforderlich.		

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **1.646,99 €** sind vom Antragsteller zu tragen.

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich bis zum **01.08.2023** mit Verwendungszweck: **SAP-Referenz-Nr. 31509042300214** (diese Nummer bitte auf jeden Fall angeben!) auf folgendes Konto zu überweisen:

Hessische Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: HCC-RP Kassel
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91
BIC: HELADEFXXX

II. Antragsunterlagen

Dieser Erlaubnis liegen die folgenden Unterlagen nach Maßgabe der durch Grüneintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- 1. Zusammenfassung (Kurzfassung)**
- 2. Formloser Antrag**
- 3. Zusammenfassung der Einleitungsdaten**

Anlage A: Übersichtskarte

M 1 : 5.000

Anlage B: Beschreibung der Maßnahme

1. Erläuterungen

- 1.1 Veranlassung
- 1.2 Grundlagen
 - 1.2.1 Berechnungsgrundlagen, Literatur
 - 1.2.2 Vorhandene Planungsunterlagen
 - 1.2.3 Schutzgebiete und Überschwemmungsgebiete
- 1.3 Vorhandene Entwässerung
- 1.4 Geplante Entwässerungsanlagen
 - 1.4.1 Trennsystem
 - 1.4.2 Geplante Schmutzwasserkanalisation
 - 1.4.3 Geplante Regenwasserentwässerung
- 1.5 Emissionsbetrachtung
 - 1.5.1 Grundlagen
 - 1.5.2 Flächenansätze
 - 1.5.3 Bewertung der qualitativen Niederschlagswasserbehandlung
 - 1.5.3.1 Nachweise nach DWA-M 153 / DWA-A 138
 - 1.5.3.2 Nachweise nach DWA-A 138-1 GD / DWA-A 102-2
 - 1.5.4 Bewertung der quantitativen Niederschlagswasserbehandlung
 - 1.5.4.1 Grundlagen
 - 1.5.4.2 Festlegung der Versickerungsanlage
- 1.6 Bauliche Gestaltung der Entwässerungsanlagen
 - 1.6.1.1 Rohrdimension
 - 1.6.1.2 Rohrmaterial
 - 1.6.2 Schmutzwasser
 - 1.6.3 Regenwasser
 - 1.6.3.1 Tiefenlage
 - 1.6.3.2 Schachtbauwerke
 - 1.6.4 Bauliche Ausführung der Versickerungsanlage
- 1.7 Überflutungsnachweis DIN 1986-100:2016-12

2. Hydraulische Berechnung

- 2.1 Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2010R
- 2.2 Hydraulische Berechnung Kanalisation
 - 2.2.1 Berechnungsgrundlagen
 - 2.2.2 Hydraulischer Nachweis der Regenwasserkanäle
- 2.3 Berechnung Versickerungsanlage
- 2.4 Überflutungsnachweis nach DIN

3. Anlagen

- 3.1 Bauaufsichtliche Zulassung Firma Klostermann & Co. KG
- 3.2 Geotechnische Berichte
 - 3.2.1 Bericht vom 11.08.2022 Versickerung
 - 3.2.2 Bericht vom 05.10.2021 Baugrund- / Gründungsverhältnisse
- 3.3 Eigentümer- und Flurstücksnachweis

Anlage C: Planunterlagen

- 1. Lagepläne
 - 1.0 Übersichtskarte (Anlage A) M 1 : 5.000
 - 1.1 Lageplan - Quantitativer und qualitativer Nachweis (DWA-M 153 / A 138) M 1 : 250
 - 1.2 Lageplan Mulden-Rigolen-Versickerung M 1 : 100
- 2. Längsschnitte
 - 2.1 Längsschnitt und Querprofil Mulden-Rigolen-Versickerung M 1 : 100

III. Begrenzung der Einleitung

- 1. Es darf nur nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser, von den in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen, in die Versickerungsanlage gelangen und ins Grundwasser eingeleitet werden. Insbesondere sind Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur Versickerungsanlage sowie Fehlschlüsse auszuschließen.
- 2. Als Begrenzung der Einleitbefugnis gilt das in den Planunterlagen genannte Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle von 2.219 m². Die Versickerungsfläche (Muldensohle) darf 157m² und das Speichervolumen der Mulde 46 m³ nicht unterschreiten. Das Speichervolumen der Rigole muss mindestens 27,5 m³ betragen. Die maximale Einstauhöhe der Versickerungsmulde darf 0,3 m nicht überschreiten.

IV. Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die Erlaubnis ist bis zum 30.06.2038 befristet.

2. Auflagen

Allgemeines

- 2.1 Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb der verwendeten Abwasseranlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Anforderungen des Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass die Belange Dritter durch den Bau und Betrieb der Versickerungsanlage nicht beeinträchtigt werden. Schäden, die durch die Versickerung entstehen, gehen zu Lasten des Unternehmers. Auf die entsprechenden nachbarrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
- 2.3 Die Versickerungsmulde muss mit mindestens 5 m Abstand zum Gewässer errichtet werden.
- 2.4 Nach Fertigstellung der kompletten Abwasseranlagen sind mir (Dezernat 31.5) in digitaler Form und zweifach in Papierform vorzulegen:
 - a. ein Bestandsplan, der den Verlauf der Regenwasserkanäle mit sämtlichen eingebundenen Anlagen / Einrichtungen (Regeneinläufe, Schächte, Versickerungsanlage usw.) wiedergibt.
 - b. Errichterbescheinigung / Fachunternehmenserklärung, dass die Abwasseranlagen entsprechend des Erlaubnisbescheid und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet worden sind.
 - c. eine Bestätigung, dass die Betriebsanweisung erstellt (Ziffer 2.7) und das Betriebstagebuch geführt (Ziffer 2.17) wird.
- 2.5 Geplante Änderungen im Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle (Flächengröße oder Flächennutzung) oder Änderungen des Speichervolumens oder Änderungen der Versickerungsfläche sind mir unter Beifügung eines entsprechenden Übersichtsplans und einer genauen Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen.

Von hier ist zu entscheiden, ob eine neue Erlaubnis zu beantragen ist oder ob es ausreicht, dass ergänzende Unterlagen vorgelegt werden.
- 2.6 Soll über die Bescheidbefristung hinaus Niederschlagswasser eingeleitet werden, so ist mir spätestens 12 Monate vor Fristablauf ein entsprechender Neuantrag vorzulegen.

Betrieb/ Wartung/ Unterhaltung

- 2.7 Für den Betrieb der Entwässerungsanlagen ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-/ Wartungsplan zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss auch einen Alarm- und Maßnahmenplan für den Schadensfall enthalten (mögliche Störungen, Auswirkungen auf Abwasseranlagen und Einleitung, erforderliche Abwehrmaßnahmen). Es ist sicherzustellen, dass diese Dokumente und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides beachtet werden.
- 2.8 Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Insbesondere dürfen im Versickerungsbereich keine wassergefährdenden Stoffe, Pflanzenschutz- sowie Düngemittel eingesetzt werden.
- 2.9 Die an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Betriebsflächen sind, abhängig vom Verschmutzungsgrad, bedarfsweise zu reinigen, z. B. mittels Kehrmaschine.
- 2.10 Die Versickerungsanlage soll nicht im Dauerstau betrieben werden, sondern nur kurzzeitig unter Einstau sein, damit keine Verschlickung und Verdichtung der Oberfläche entsteht.
- 2.11 Das im Geltungsbereich dieser Erlaubnis tätige Personal ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Inhalte der Betriebsanweisung sowie die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu unterrichten.
- 2.12 In die Regenwasserkanalisation darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf den an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Flächen und auf allen unbefestigten Flächen des Betriebsgeländes unzulässig.

Eigenkontrolle

- 2.13 Regenwasserabläufe einschließlich der Schmutzfänger müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.
- 2.14 Versickerungsanlagen sollten regelmäßig kontrolliert werden. Zur Vorbeugung und Beseitigung einer Verschlammung und Selbstdichtung sind insbesondere Laubeinträge aus dem Versickerungsbereich zu entfernen. Daneben fallen Arbeiten im Rahmen der Grünpflege an.
- 2.15 Es ist darauf zu achten, dass während des Betriebs der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahrungen oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.

- 2.16 Die baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserableitung und –versickerung sind mindestens einmal vierteljährlich - sowie unmittelbar nach jedem Starkregenereignis - durch Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Etwaige Missstände sind umgehend vorschriftsmäßig zu beseitigen.
- 2.17 Die Kontrollen und Feststellungen im Rahmen der Eigenkontrolle sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.

Einleitungstelle

- 2.18 Es ist bei der Einleitung in die Versickerungsmulde eine breitflächige Zulaufverteilung vorzusehen, damit keine Kolmation im Einlaufbereich entstehen kann und somit auch eine bessere Versickerung über die gesamte Mulde stattfindet (s. DWA-A 138).
- 2.19 Die Sohle der Versickerungsmulde ist unbedingt horizontal herzustellen, um eine gleichmäßige Versickerung zu gewährleisten.
- 2.20 Die Einleitungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem guten, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Einsteigöffnungen der Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.

Bauarbeiten

- 2.21 Die Bauarbeiten im Nahbereich des Gewässers sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, die durch eventuelle Baumaßnahmen entstehen, durchzuführen.
- 2.22 Bei der Betankung von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zum Gewässer bzw. offen gelegten Grundwasser einzuhalten. Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu lagern. Während der Bauarbeiten austretende Betriebsstoffe dürfen nicht in das Gewässer gelangen.
- 2.23 Im Gewässerrandstreifen dürfen Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Geräte und Werkzeuge nur kurzzeitig und solange die Baustelle besetzt ist, zwischengelagert werden.
- 2.24 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Oberflächen sowie die Böschungflächen und Uferbefestigungen im Baustellenbereich in einen ordnungsgemäßen örtlich angepassten Zustand zu versetzen. Vorhandene Ufermauern sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Schadensfälle

- 2.25 Bei Schadensfällen im Einzugsbereich der Niederschlagswasserversickerung, die eine akute Gewässerverunreinigung, dazu zählt auch Grundwasser, befürchten lassen, sind sofort schadensvermindernde Maßnahmen einzuleiten.
- 2.26 Sollte(n) bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser/wassergefährdende Stoffe über die Entwässerungseinrichtungen in den Boden gelangen, sind die zuständige Wasserbehörde oder, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, die nächste Polizeibehörde sofort zu verständigen.

V. Hinweise

1. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlagen zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
2. Die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in Gewässer, dazu zählt auch Grundwasser, eingebracht oder in deren Nähe abgelagert werden. Sie sind vielmehr so zu beseitigen, dass keine Verunreinigungen von Gewässern oder sonstige nachteilige Folgen entstehen.
3. Der Bau der Entwässerungsanlage unterliegt derzeit keiner besonderen wasserrechtlichen Zulassung (Genehmigung). Die Bauherrschaft muss deshalb eigenverantwortlich die Anforderungen der einschlägigen abwassertechnischen Regelwerke beachten (z. B. DIN EN 752, DWA-Arbeitsblatt A 118 hinsichtlich der Leitungsdimensionierung und des daraus resultierenden Überflutungsschutzes).
4. Es wird auf den Gewässerrandstreifen der Orpe hingewiesen. Der Gewässerrandstreifen besitzt gemäß § 38 WHG i. V. m. § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG)² im hier vorliegenden Innenbereich eine Breite von fünf Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante. Im Gewässerrandstreifen sind nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HWG die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten.
5. Den Bediensteten und Beauftragten der aufsichtsführenden Behörden ist zwecks Ausübung der Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblick in die Erlaubnis-, Genehmigungs- und Betriebsunterlagen zu nehmen und Prüfungen auf Kosten der Unternehmerin vorzunehmen (§ 101 WHG, § 63 HWG).

6. Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG sind zu beachten.
7. Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt (s. § 13 WHG), dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können.
8. Durch diesen Erlaubnisbescheid werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen, soweit sie nicht in diesem Bescheid miterteilt werden, oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Dies gilt z. B. für die Errichtung von Entwässerungsbauwerken.

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht gemäß §§ 8 - 10 WHG i. V. m. §§ 1 ff. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)³. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde anhand der Tatbestände der §§ 12, 47 und 57 WHG sowie der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁴ und sonstiger rechtlicher Vorschriften und technischer Abhandlungen zu den derzeit gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen geprüft.

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 63 i. V. m. § 65 HWG und § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO)⁵, da aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 12 die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde auf diesem Werksgelände gegeben ist.

Die Befristung und die Auflagen werden aufgrund §§ 10 und 12 Abs. 2 i. V. m. § 13 WHG erteilt.

2. Erlaubnishaistorie

Mit Antrag vom 15.08.2022 beantragten Sie die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁶ i. V. m. Nr. 6.2.1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)⁷ zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe durch den Neubau eines energieeffizienteren Heizkraftwerkes. Das Heizkraftwerk stellt eine eigenständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe dar.

Das neue Heizkraftwerk soll auf dem bestehenden Werksgelände errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Dach-, Hof- und Nebenflächen soll zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs ortsnahe versickern. Zu diesem Zweck war eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser erforderlich.

Diese wasserrechtliche Erlaubnis soll für den Neubau des Kraftwerkes eine kostengünstige Übergangslösung darstellen, da zukünftig das Werksgelände als gesamte Einheit betrachtet werden soll und sich gegebenenfalls noch Änderungen in der Entwässerung, Behandlung und Rückhaltung ergeben können. Schlussfolgernd ist die rechtlich bestehende Erlaubnis vom 13.07.1993 zur Einleitung von Niederschlagswasser nicht von dem Vorhaben betroffen.

3. Verfahrensablauf

Da das Niederschlagswasser von Industrieanlagen i. S. v. § 1 Abs. 2 IZÜV stammt, ist die Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 IZÜV zu erteilen. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist ein selbstständiges, parallel zum o.g. immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren zu führendes Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 IZÜV.

Mit Schreiben vom 25.08.2022 wurde der am 17.08.2022 unterschriebene Erlaubnis Antrag eingereicht. Aufgrund von Nachforderungen wurde der Antrag ergänzt. Die Ergänzungen wurden mit Schreiben vom 07.12.2022 vorgelegt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit geprüft und für vollständig befunden.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am Vorhaben beteiligt:

- Stadt Diemelstadt
- Regierungspräsidium Kassel:
 - Dezernat 27, Naturschutz bei Planungen und Zulassungen
 - Dezernat 31.1, Fachbereich „Grundwasserschutz“
 - Dezernat 31.1, Fachbereich „Altlasten und Bodenschutz“
 - Dezernat 31.3, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 22.02.2023 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)⁸ und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)⁹ öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am

13.02.2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 21.02.2023 bis 20.03.2023 im Regierungspräsidium Kassel und in der Stadtverwaltung Diemelstadt, Lange 6, 34474 Diemelstadt, öffentlich ausgelegt. Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, können Einwendungen bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG) erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist vom 21.02.2023 bis 20.04.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 16 9. BImSchV und § 5 Abs. 1 PlanSiG nicht statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die im tenorierten Umfang erlaubte Gewässerbenutzung ist kein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹⁰. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht.

Anhörung

Die Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)¹¹ zum Entwurf der zu erteilenden Erlaubnis wurde mit E-Mail vom 25.05.2023 durchgeführt. Sie erklärten sich am 26.06.2023 mit dem Entwurf einverstanden.

Die Erlaubnis wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV im Staatsanzeiger des Landes Hessen öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite meiner Behörde veröffentlicht.

4. Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen

4.1 Emissionsanforderungen

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gem. § 8 WHG grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Begriff der Benutzung umfasst gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch, wie im vorliegenden Fall, das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser.

Im Verlauf des Erlaubnisverfahrens war festzustellen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen gem. § 12 i. V. m. § 57 WHG sowie unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots gemäß § 47 Abs. 1 WHG und der WRRL für diesen Erlaubnistatbestand vorliegen oder ob diese durch Nebenbestimmungen gem. § 10 i. V. m. § 13 WHG herbeigeführt werden können.

Die Erlaubnis ist nach § 12 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser, zu dem gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch Niederschlagswasser gehört, in Gewässer (Direkteinleitung) darf nach § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

4.2 Immissionsanforderungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss die Abwassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften ergeben sich für das Grundwasser im Wesentlichen aus den in § 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen.

Gemäß § 47 WHG ist zu berücksichtigen, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Danach ist das Grundwasser grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot, vgl. § 47 Abs. 1 WHG).

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

4.3 Errichtung und Betrieb der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen müssen im vorliegenden Fall gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Zur Prüfung wurden die Arbeits- und Merkblätter DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) herangezogen.

Bei der Errichtung sind die Regelungen der Arbeits- und Merkblätter DWA-A 118 (hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen), DWA-A 157 (Bauwerke der Kanalisation), DWA-A 166 (Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung – Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung), DWA-M 158 (Bauwerke der Kanalisation – Beispiele), DWA-M 176 (Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung) einzuhalten.

Für den Betrieb und Unterhaltung sind außerdem die Arbeitsblätter DWA-A 199-1 (Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teil 1: Dienst-anweisung für das Personal von Abwasseranlagen) und DWA-A 199-2 (Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teil 2: Betriebsanweisung für das Personal von Kanalnetzen und Gegenwasserbehandlungsanlagen) zu beachten.

4.4 Ergebnis der Prüfung

Für diese Gewässerbenutzung ergaben sich im Rahmen der fachtechnischen Prüfung keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 i. V. m. §§ 57 und 60 WHG. Die von mir fachlich beteiligten Stellen haben keine Einwände gegen die beantragte Einleitung erhoben. Ebenso entsprechen die geplanten Abwasseranlagen den einschlägigen Vorschriften.

Die unter Abschnitt III und IV auferlegten und aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen im Sinne des § 13 WHG und die gesetzliche Option, zusätzliche Anforderungen und Anpassungsmaßnahmen in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen, auch nachträglich, zu erteilen, sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG, ermöglichen ein umgehendes Reagieren im Fall von schädlichen Gewässerveränderungen durch die Einleitung.

Auch das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt, denn es verschlechtert sich für das Gewässer, in das das Abwasser eingeleitet wird, gegenüber der bisherigen Qualität keine der relevanten Qualitätskomponenten des Anhangs V der WRRL.

5. Befristung

Das Bewirtschaftungsermessen, das der Wasserbehörde bei der Erteilung von Erlaubnissen dem Grunde nach zusteht, bezieht sich konsequenterweise auch auf den Umfang und die Dauer der beantragten Gewässerbenutzung.

Eine Befristung ist erforderlich, um Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere auch des EU-Rechts, aber auch der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes Rechnung zu tragen. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz sind für die Zukunft nicht ausreichend überschaubar.

Grundsätzlich erfolgt die Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen auf 15 Jahre. Dies entspricht der üblichen Praxis meiner Behörde. Damit hat der Bescheidinhaber durch diese Laufzeit grundsätzlich eine langjährige Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Erlaubnis. In Anbetracht der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes ist diese Laufzeit der Erlaubnis auch angemessen, zumal es Betreibern freisteht, rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis einen erneuten Erlaubnisantrag unter Berücksichtigung der dann bestehenden rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten zu stellen. Somit ist auch die Investitionssicherheit ausreichend gewahrt.

6. Auflagen

Die Auflagen in Abschnitt IV sind mitunter aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren, bzw. konkretisieren sie gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben.

Sie dienen auch dazu sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Ziffern 2.21 bis 2.24 dienen als Nebenbestimmungen gemäß § 13 Abs. 2 WHG dazu, dass die Behörde Maßnahmen anordnen kann, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Durch die aufgeführten Nebenbestimmungen kann der Schutz des Gewässers vor baubedingten Eingriffen und Verschmutzungen gewährleistet werden und eine schadlose Weiterführung eines Hochwasser- oder Starkregenereignisses ermöglicht werden.

Des Weiteren wird durch die aufgeführten Nebenbestimmungen dem Verschlechterungsverbot nach § 27 i. V. m. § 6 WHG Rechnung getragen. Demnach sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften und ausgebaute Gewässer, die sich nicht in einem naturnahen Zustand befinden, so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

7. Ermessen, andere rechtliche Vorschriften

Im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Gewässerbenutzung erforderlich gemacht hätten.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

8. Fazit

Da keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, konnte dem Antrag auf Erteilung der Einleitungserlaubnis für nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 WHG im tenorierten Umfang entsprochen werden.

Der gesetzliche Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG und die Option, dass auch nachträglich gemäß § 13 WHG zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, sichern das öffentliche Wohl zusätzlich.

9. Kostenentscheidung

Gemäß § 70 HWG und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)¹² sind vom Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

Berechnung:

- 1.) **Gebühr** nach § 1 der Verwaltungskostenordnung des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV)¹³, sowie der dazugehörigen Ziffer des Verwaltungskostenverzeichnisses:

Ziffer 16216

Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Trennsystem in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund, nach Zeitaufwand

Zeitaufwand:

5 x angefangene ¼ Stunde höherer Dienst je 21,50 €, insges.:	107,50 €
70 x angefangene ¼ Stunde gehobener Dienst je 17,75 €, insges.:	1.242,50 €
21 x angefangene ¼ Stunde mittlerer Dienst je 14,00 €, insges.:	294,00 €

(siehe Ziffer 1411, 1412 und 1413 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO)¹⁴).

- 2.) **Auslagen** gem. § 9 Abs. 1 HVwKostG:

Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen	
- Zustellungsurkunde (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG)	2,99 €

Hinweise:

Für den Fall, dass die festgesetzten Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, ist gemäß § 15 HVwKostG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf hundert Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

Die Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹⁵ hinsichtlich der Zahlung der zu erhebenden Verwaltungskosten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

RPKS - 31.5-79 z 3501/19-2019/74

Dokument-Nr. 2023/205866

Regierungspräsidium Kassel, 29.06.2023

Im Auftrag

gez.
Wiesmann

- ¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5)
- ² Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. I S. 764)
- ³ Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- ⁴ Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) vom 23.10.2000 (ABl. L 327 vom 22.12.2000), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
- ⁵ Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
- ⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
- ⁷ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
- ⁸ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- ⁹ Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- ¹⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

-
- ¹¹ Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Neufassung vom 15.01.2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 78)
 - ¹² Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Neufassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
 - ¹³ Verwaltungskostenordnung (VwKostO-MUKLV) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522) mit dem dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.07.2022 (GVBl. S. 402)
 - ¹⁴ Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in Verbindung mit der Anlage „Verwaltungskostenverzeichnis“, in der Fassung der Verordnung vom 02.12.2021 (GVBl. S. 786) i. V. m. § 23 HVwKostG
 - ¹⁵ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 71)